

Gutachterliche Stellungnahme

| | |
|--------------------|--|
| Datum | 28.04.2021 |
| Sachverständige | Daniela Antoni, B.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie |
| Projektbezeichnung | Baumschutz in der Stadt Aschaffenburg/ Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung |
| Auftraggeber | Kommunale Initiative Bergstraße 6 63743 Aschaffenburg |

| | |
|---|----------|
| 1 Gegenstand der Stellungnahme | 3 |
| 1.1 Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 Grundlage | 3 |
| 2 Ist-Situation „Baumschutz“ | 4 |
| 3 Bewertung | 5 |

1 Gegenstand der Stellungnahme

1.1 Aufgabenstellung

Gegenstand der Stellungnahme ist eine Beurteilung der Wirksamkeit der Vorgehensweise in Aschaffenburg, in Bezug auf Baumschutzmaßnahmen im Stadtgebiet, sowie die Beurteilung von Vor- und Nachteilen einer Baumschutzsatzung.

1.2 Grundlage

Zur Beurteilung der aktuell existenten Maßnahmen, lag ein PDF aus der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 vor, welches laut Quelle, vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt zur Verfügung gestellt wurde und die aktuelle Vorgehensweise wiedergibt.

Zudem diente die Webseite der Stadt Aschaffenburg als Referenz, da hier eine Seite mit dem Bereich „Baumschutz“ zu finden ist.

2 Ist-Situation „Baumschutz“

Aktuell liegt die Fällung eines Baumes im freien Ermessen des jeweiligen Eigentümers.

Ausgenommen hiervon sind Naturdenkmale, da bei Ihnen andere rechtliche Vorgaben zum Schutz gelten und sich an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 28 BNatSchG) gehalten werden muss.

Diese bleiben bei den weiteren Betrachtungen deswegen außen vor.

Privateigentümer

Die Eigenverantwortung einen Baum zu erhalten und/oder zu schützen, liegt zunächst in der persönlichen Entscheidung, wenn es um private Eigentümer geht. Auf der Homepage ist das Wort „Appell“ gewählt für die subjektive Überlegung zur Fällung eines Baumes und eine Empfehlung zur Neupflanzung, falls diese Überlegung zu Ungunsten des Baumes ausfällt.

Eine verbindliche Überprüfung, ob die potenzielle Fällung wirklich nötig ist, ist nicht vorgesehen. Zusätzlich wird auf der Webseite die Option angeboten, sich an den „Baumberater“ der Stadt Aschaffenburg zu wenden bei Fragen zum Baumbestand, dessen Leistungen diesbezüglich in einem PDF hinterlegt sind. Verbindliche Vorgaben sind nicht gegeben.

Bäume im Eigentum der Stadt Aschaffenburg

Die Entscheidung einen Baum zu erhalten und/oder zu schützen, liegt auch hier in der persönlichen Entscheidung des Eigentümers.

Da keine gesetzliche Grundlage durch die fehlende Baumschutzordnung gegeben ist, liegen Fällungen im Ermessen der Stadt Aschaffenburg. Allenfalls beim Fällzeitpunkt bekommt die Stadt hier vom Bundesnaturschutzgesetz (§39 BNatSchG) ganzjährig Vorgaben gemacht, um im Baum befindliche Lebensstätten nicht zu gefährden.

Fazit

Ob ein Baum zu fällen ist, kann durch die fehlende rechtliche Grundlage nur als Empfehlung aus der verpflichtenden Baumkontrolle gelten. Im Privatgartenbereich gibt es derlei verbindliche

Kontrollen jedoch nicht bzw. höchst selten.

Dieses Vorgehen verhindert aktuell sowohl bei privaten, als auch Bäumen im Eigentum der Stadt Aschaffenburg, einen konsequenten und verbindlichen Baumschutz. Ob ein Baum erhaltenswert und schützenswert ist, bleibt von Kontrollen unberührt.

Auch ob ein Baum durch unsachgemäße Baumschnitte zu Schaden gekommen ist oder ihm schädigende Wurzelverletzungen im Zuge von Bautätigkeiten zugefügt wurden, die zu einer verkürzten Lebenszeit führen, wird aktuell nicht gelistet bzw. geahndet.

3 Bewertung

Aus gutachterlicher Sicht sind Stadtbäume, ohne qualitativ hochwertige Baumschutzsatzungen, schwer zu erhalten oder zu schützen, da die rechtliche Grundlage fehlt, auf deren Belassen, eine Schutzmaßnahme oder andere den Baum betreffende Vorkehrungen zum Erhalt oder zum Schutz, verbindlich eingefordert werden können.

Nachteile

Nachteile, die eine Baumschutzsatzungen laut vorliegender Powerpointpräsentation in der Stadtratssitzung am 21.04.2021 bewirken, können erfahrungsgemäß teils umgangen werden.

Mit entsprechenden Angeboten und Öffentlichkeitskommunikation kann das Bewusstsein der Stadtbevölkerung u. U. verändert werden. Was in einer Baumschutzsatzung verankert ist, kann frei ausgestaltet und sollte zwingend fachlich erarbeitet werden, dann können viele der genannten Nachteile verhindert werden.

Der Notwendigkeit zur Anpassung des Personalschlüssels, muss aus gutachterlicher Sicht zugestimmt werden. Erfahrungsgemäß herrscht in Grünflächenämtern eine fachliche, als auch personelle Unterbesetzung vor. Damit es zu keinen Mängeln im Vollzug einer Baumschutzsatzung kommt, sind Angleichungen unumgänglich.

Das erwähnte Argument „Befürchtung über Fällungen vor Erlass einer Verordnung“ kann mit einer Umfrage aus Mühlleitner et al. (2019)¹ ganz entkräftet werden. Die vorgenannte Aussage hat sich darin nicht bestätigt.

¹ Daniel Mühlleitner et al., Verbreitung, Ausgestaltung und Effektivität von Baumschutzverordnungen in Bayern, 2019

Vorteile

Praxisbeispiel:

Als Beispiel zur leichteren Verständlichkeit ist ein klassisches Beispiel aus dem Gutachteralltag zu nennen. Bäume auf Baustellen.

Mit der DIN18920 und der RAS-LP4 sind zwei zunächst unverbindliche Vorgaben gegeben, die die Einhaltung zum Schutz von Bäumen auf Baustellen behandeln. Sind diese zwei Vorgaben nicht in Ausschreibungen für Tiefbauunternehmen namentlich erwähnt und/oder wird kein Mitarbeiter oder externer Beauftragter abgestellt zur Überwachung dieser Richtlinien (Dendrologische Baubegleitung), können Bäume erheblichen Schaden nehmen, welcher Jahre später zum Absterben des geschädigten Baumes führt oder auch eine Fällung im Zuge der Bautätigkeit nötig macht.

Für den Laien können solche Sachverhalte nicht in Zusammenhang gebracht werden und sind erfahrungsgemäß auch in vielen Grünflächenämtern nicht bekannt.

Welche Inhalte in Ausschreibungstexten enthalten sind, die zum Schutz und Erhalt von Bäumen essentiell sind (z. B. sind fachliche Schnittmaßnahmen nach ZTV-Baumpfleger explizit erwähnt, wird eine fachlich hochwertige Ausbildung bei externen Auftragnehmern gefordert, etc.. pp.) hängt erfahrungsgemäß von wenigen, gar nur einem/r einzigen Entscheidungsträger:in ab, die frei bestimmen kann, was Anwendung findet vor Ort.

Baumschutzsatzungen sind als Instrument des Baumerhaltes und des Baumschutzes ein hilfreiches Mittel aus gutachterlicher Sicht und die einzige Möglichkeit baumschädigende Eingriffe und unnötige Fällungen rechtlich verbindlich durchzusetzen.

Sie geben Eingriffsregelungen vor (was ist erlaubt, was ist verboten, was ist genehmigungspflichtig) und stehen über dem Wohl des Einzelnen und fokussieren das Gemeinwohl, was im Zuge des Klimawandels und den Herausforderungen für Städte und ihren Bewohnern, unbedingt zu beachten ist aus gutachtlicher Sicht.

Ferner können mit Baumschutzsatzungen Ausgleichszahlungen bei widerrechtlicher Fällung erhoben werden.

Ersatzpflanzungen sind meist zwingend vorgeschrieben, was einen konstanten Baumbestand

garantiert. Ein Verstoß gegen eine Baumschutzsatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Da die Erhaltung und der Schutz von Bäumen bei den einzelnen Interessenparteien teils sehr unterschiedlich eingestuft werden, sollte bei Baumschutzsatzungen und ihren Zielen, das Allgemeinwohl an erster Stelle stehen, jedoch unter Einbeziehungen aller ihm beteiligten Institutionen und der Öffentlichkeit.

Gerade Städten und Gemeinden in Bayern obliegt durch Art. 141 der Bayerischen Verfassung eine besondere Verantwortung, die Ortsbilder und natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Insgesamt können Baumschutzverordnungen ein sinnvolles Instrument zum Schutz von Bäumen darstellen.²

Fachbüro für Bäume

Daniela Antoni

Stockstadt, 28.04.2021

B.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie
FLL-zertifizierte Baumkontrolleurin

² Daniel Mühlleitner et al., Verbreitung, Ausgestaltung und Effektivität von Baumschutzverordnungen in Bayern, 2019